

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)**

BT-Drucksache 20/10283

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Deutschlands Postmärkte der Zukunft – Zuverlässig, erschwinglich,
digital**

BT-Drucksache 20/9733

Stand: 19. März 2024

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit mehr drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 650 Milliarden Euro jährlich.

Mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Postrechts (PostModG) hat die Bundesregierung eine grundlegende Überarbeitung des Postgesetzes vorgelegt. Der Entwurf enthält Vorgaben zur Überwachung von Subunternehmern sowie umfassende Regelungen zum Arbeitsschutz, wie zusätzliche Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten und für die Zustellung von Paketen mit erhöhtem Gewicht. Ziel des neuen Gesetzes sei es, „flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, den fairen Wettbewerb zu stärken, angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern und Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor zu setzen“. Laut des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) werde ein einheitliches Marktzugangsregime in Zukunft gewährleisten, dass Anbieter über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und Verstößen gegen Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten mit wirksamen Maßnahmen begegnet werden könne.

Der HDE sieht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen umfassenden Vorgaben zum Marktzugang und die zusätzlichen Vorgaben für den Umgang mit Paketen mit erhöhtem Gewicht sowie die geplanten weitreichenden neuen Prüf- und Überwachungspflichten im Fall des Einsatzes von Subunternehmern kritisch. Das PostModG ist erkennbar nicht der richtige Ort für Maßnahmen zur Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitsbedingungen. Daneben sind die geplanten Regelungen inhaltlich gar nicht geboten, weil es bereits heute entsprechende eigenständige Gesetzgebung und spezialisierte Aufsichtsbehörden sowohl für die Regelung des Marktzugangs als auch für die Überwachung von Subunternehmern gibt. Es drohen dadurch Marktaustritte gerade von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die bislang den Wettbewerb getrieben haben.

II. Im Einzelnen

A. Einführung von Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten für Pakete mit erhöhtem Gewicht, § 73 Abs. 1 PostG-E

Neu geregelt werden soll unter anderem, dass Pakete, deren Gewicht 10 bzw. 20 kg übersteigt, besonders gekennzeichnet werden müssen. Dabei soll sich der Hinweis für Pakete bis zu 20 kg Einzelgewicht vom Hinweis für Pakete, deren Einzelgewicht 20 kg übersteigt, deutlich unterscheiden.

Die in § 73 Abs. 1 PostG-E geplanten Kennzeichnungs- und Etikettierungspflichten für Anbieter bedeuten erheblichen organisatorischen Aufwand und zusätzliche bürokratische Lasten. Das wird die Kosten für die versendenden Unternehmen und damit auch für die Verbraucher steigern. Diese neuen Vorgaben zu Kennzeichnungs- und Etikettierungspflichten im Gesetzentwurf der Bundesregierung



bewertet der HDE mit Blick auf die Praxis als sachlich nicht gerechtfertigt und zudem ökologisch grob schädlich. Sollte es im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens trotz dieser erheblichen Bedenken dennoch zur Umsetzung der neuen Regelungen kommen, sollten – wie im Entwurf vorgesehen – die Anbieter in der gesetzlichen Verpflichtung bleiben, da diese für den Arbeitsschutz ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind. Zudem erfolgt bereits heute üblicherweise eine Gewichtserfassung durch die Anbieter etwa im Zuge der Preisfindung sowie der Feststellung der internen Maximalgewichtsgrenzen.

B. Einführung einer 2-Personen-Zustellung als Regelfall für schwere Pakete, § 73 Abs. 2 PostG-E

Der Gesetzentwurf führt eine Verpflichtung für Anbieter ein, Pakete, deren Einzelgewicht 20 kg übersteigt, durch zwei Personen zustellen zu lassen, es sei denn, einer einzelnen Person steht für die Zustellung ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung.

Auf diese geplante neue Vorgabe sollte aus Sicht des HDE ersatzlos verzichtet werden. Der ganz überwiegende Anteil der Pakete wiegt weniger als fünf Kilogramm und nur ein Bruchteil der Paketeüberschreitungen überschreitet den nach dem Gesetzentwurf maßgeblichen Schwellenwert von 20 kg. Zudem erfolgt die Zustellung dieser Pakete zumeist auch verteilt über einen ganzen Tag und es stehen regelmäßig schon heute technische Hilfsmittel dafür zur Verfügung. Ein Verbot der Zustellung durch nur eine Person hätte auf den Alltag der Beschäftigten daher nur sehr begrenzten Einfluss, würde die betroffenen Unternehmen aber dennoch vor große operative Herausforderungen stellen.

Eine pauschale Maximalgrenze von 20 kg widerspricht außerdem dem Stand der Wissenschaft. So lässt sich das Heben von 20 kg bei geringer Häufigkeit und unter guten Bedingungen jedenfalls nicht wissenschaftlich begründet regulieren. Es müsste in jedem Fall auf konkrete Maximalwerte verzichtet werden, stattdessen ist auf die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu verweisen. Mit der [AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt es bereits eine arbeitsmedizinische Regel, die auch auf die Situation im Postbetrieb anwendbar ist und im Prinzip auf die [Leitmerkmalmethode für manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten](#) abstellt.

Ebenfalls abzulehnen ist daher auch die im Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter Punkt II. 8.a. empfohlene Absenkung des Maximalgewichts für Pakete in Einzelzustellung von 31,5 kg auf pauschal 23 kg analog dem Standard für die Abfertigung für Fluggepäck. Auch dies erscheint sachfremd. So treten etwa für die Mitarbeiter der Gepäckabfertigung am Flughafen innerhalb kürzester Zeit starke Belastungen mit schweren Reisekoffern etc. auf. Das ist aus Sicht des HDE nicht auf die Paketzustellung übertragbar, da hier nur ein Bruchteil an Gegenständen tatsächlich über 20 kg wiegt.



C. Einführung von Prüfpflichten beim Einsatz von Subunternehmern, § 9 Abs. 1 PostG-E

Der Regierungsentwurf sieht umfassende Vorgaben zur Überwachung von Subunternehmern vor.

Die Details dieser Überprüfung sollen zwar einer Rechtsverordnung des BMWK vorbehalten bleiben; trotzdem ist das Postgesetz von vornherein der falsche Ort, um Maßnahmen zur Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben zu schaffen. Dafür bestehen bereits heute eigenständige Gesetzgebung und spezialisierte Aufsichtsbehörden. Das gilt gleichermaßen für den Marktzugang (§§ 4 ff. PostG-E) wie für die Überwachung von Subunternehmern. Der vorgeschlagene Mechanismus sollte daher auf die Einhaltung der originär postrechtlichen Anforderungen beschränkt bleiben.

Durch die geplanten neuen Prüf- und Anzeigepflichten im PostG-E würden weitere erhebliche bürokratische Lasten auf die Unternehmen zukommen. Zudem sollte der Wortlaut des PostG-E ausdrücklich sicherstellen, dass jegliche Detailvorgaben zur Überwachung von Subunternehmern im Einklang mit relevanten parallel geltenden Vorgaben stehen müssen; das gilt insbesondere für die Regelungen zum Paketbotenschutzgesetz sowie auch für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Des Weiteren belegt der aktuelle Bericht zur [Evaluierung des Paketbotenschutzgesetzes](#), dass das seit 2019 geltende Paketbotenschutzgesetz bereits generalpräventive Wirkung entfaltet hat.

III. Zusammenfassung

- Auf die geplanten neuen Vorgaben in § 73 PostG-E für Pakete mit erhöhtem Gewicht sollte komplett verzichtet werden. Dies gilt sowohl für die geplanten differenzierten Kennzeichnungspflichten als auch für die Zustellungspflicht im Zwei-Personen-Handling. Diese Vorgaben sind mit Blick auf die Praxis sachlich nicht gerechtfertigt und zudem ökologisch grob schädlich.
- Die geplanten neuen Aufsichts- und Prüfpflichten in § 9 PostG-E beim Einsatz von Subunternehmern für Auftraggeber sind abzulehnen. Diese würden weitere erhebliche bürokratische Lasten für die Unternehmen der Paketbranche verursachen und zu erheblichen Haftungsrisiken führen.
- Das geplante Anbieterverzeichnis ist überdimensioniert und unverhältnismäßig. Damit würde faktisch eine Lizenzpflicht für die Branche eingeführt. Derart umfassende Prüfungen zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde als Voraussetzung für den Marktzugang sind nicht notwendig, um das Ziel der Verhinderung von Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben zu erreichen. Das Paketbotenschutzgesetz hat hier bereits eine generalpräventive Wirkung.
- Zu begrüßen ist, dass die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer nach dem PostG-E weiterhin ausdrücklich gewährleistet sein soll. Ein pauschales Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal – wie vom Bundesrat gefordert - wäre hingegen strikt abzulehnen. Dies würde einen nicht gerechtfertigten und schweren Eingriff in die unternehmerische Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) darstellen und wäre unionsrechtswidrig.